

BESCHLUSS des Landesvorstands der Freien Demokraten Baden-Württemberg vom 3.2.2018

Rechtssichere Abgrenzung Selbständiger von abhängig Beschäftigten in einer digitalisierten Wirtschafts- und Arbeitswelt

1. Die aktuelle Gesetzeslage mit Blick auf eine Selbständigkeit sowie die daraus erwachsenden Probleme in der praktischen Anwendung z.B. im Zuge des bisherigen Statusfeststellungsverfahrens ist unzureichend und nicht länger hinnehmbar. Selbständige und Solo-Selbständige sowie deren Auftraggeber werden heute regelmäßig hohen und nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen und damit existenziellen Risiken ausgesetzt. Die aktuelle Rechts- und Planungsunsicherheit behindert das Erwerbs- und Lebensmodell der Selbständigen über Gebühr. Deshalb muss für die Beteiligten kurzfristig Rechtssicherheit hergestellt werden. Dies erfordert insbesondere eine Neuregelung des § 611a BGB und eine entsprechende Ergänzung des § 7 SGB IV.

2. Dies soll erreicht werden durch eine auf Positivkriterien basierenden gesetzlichen Regelung, die vorrangig den freien und erklärten Willen der Beteiligten berücksichtigt und die eine hinreichende Rechtssicherheit für die Beteiligten herstellt und eine Verlagerung des Statusfeststellungsverfahrens auf eine neutrale Instanz.

3. Für die Neufassung der betroffenen Rechtsnormen wird folgendes vorgeschlagen:

Neufassung des bisherigen § 611a BGB:

(1) Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags seinem Vertragspartner (Arbeitgeber) Arbeitsleistungen zusagt und überwiegend weisungsgebunden erbringt. Weisungsgebundenheit liegt vor, wenn der Arbeitgeber das Recht hat, Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher zu bestimmen. Eine vereinbarte Arbeitnehmereigenschaft liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Parteien in einem schriftlichen Vertrag als Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezeichnen und damit der vertragliche Wille eine abhängige Beschäftigung erkennen lässt.

(2) Ist der aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags Verpflichtete wirtschaftlich unabhängig, wird widerlegbar vermutet, dass der Verpflichtete kein

Arbeitnehmer, sondern freier Dienstnehmer ist. Wirtschaftliche
Unabhängigkeit

liegt insbesondere vor, wenn der Verpflichtete

a) seine Vergütung selbst frei bestimmt oder mit dem
Dienstberechtigten frei aushandelt,

b) die Arbeitnehmereigenschaft vertraglich ausschließt,

c) den Nachweis einer Krankenversicherung führt.

(3) Für Existenzgründer gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren, innerhalb derer
abweichende Anforderungen für die Altersvorsorge festgelegt werden
können.

Die Einzelheiten legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in
einer

Rechtsverordnung fest.

**Entsprechende Ergänzung des § 7 SGB IV um einen Absatz 5 um einen
Gleichlauf zwischen 6 BGB und SGB herzustellen:**

(5) Eine abhängige Beschäftigung im Sinne einer
Arbeitnehmereigenschaft liegt

nicht vor, wenn gemäß § 611a Absatz 2 und 3 BGB das Nichtbestehen der
Arbeitnehmereigenschaft vermutet wird.

Stuttgart, 03.02.2018